

Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bischofsheim

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 6.5.2013 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 1 Einberufen der Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Gemeindevorstand regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag und -zeit ist der Montag, 14.30 Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Gemeindevorstand auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Gemeindevorstand unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Beigeordneten. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Gemeindevorstandes anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Der Zugang der Ladung per E-Mail ist von den Beigeordneten umgehend zu bestätigen.

Erläuterung zu § 1 Absatz 3:

Unter dem Begriff „Ladung“ ist lediglich die nach der HGO im engeren Sinne definierte Ladung (ohne weitere Sitzungsunterlagen) zu verstehen. Die Regelung des § 1 Abs. 3 trifft keine Vorgaben zur Versendung von Sitzungsunterlagen oder die Ermöglichung des Zugangs zu Sitzungsunterlagen.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zuziehen. Auf Beschluss des Gemeindevorstandes können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Die oder der Erste Beigeordnete vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Beigeordnete verhindert ist. Der Gemeindevorstand bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Beigeordneten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

II. Beigeordnete

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Beigeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Gemeindevertretung regelmäßig teilnehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem Gründe dar.

(3) Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 4 Anzeigepflicht

(1) Beigeordnete haben während der Dauer ihrer Amtszeit - jeweils bis zum 01. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

(2) Beigeordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 5 Treuepflicht

(1) Beigeordnete sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsgebotes vorliegen, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Beigeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

(2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 3, § 5 und § 6 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Gemeindevorstand beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 8 Vorlagen der Verwaltung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten, in dem die Sach- und Rechtslage sowie die finanziellen Auswirkungen erläutert werden.

(2) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

(3) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Gemeindevorstand nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 9 Anträge

(1) Jede oder jeder Beigeordnete, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Gemeindevorstand einbringen. Sie sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung bei dem Büro der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorzulegen oder können auch durch Telefax oder E-Mail bei dem Büro der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters eingereicht werden.

(2) Anträge der Beigeordneten sind spätestens am sechsten vollen Kalendertag um 12.00 Uhr vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.

(3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

§ 10 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.

(2) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 11 Beratung und Abstimmung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Gemeindevorstand kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.

(4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekannt gegeben.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Gemeindevorstandes.

Jede oder jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

§ 13 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede oder jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Zu Schriftführern können Beigeordnete oder Gemeindebedienstete gewählt werden.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Büro der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zur Einsicht für die Beigeordneten offen. Die Beigeordneten können Einwendungen gegen die Niederschrift innerhalb von 5 Tagen nach der Offenlegung schriftlich, per Telefax oder E-Mail erheben, die Einwendungen sind bei dem Büro der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters einzureichen. Die Einwendung ist gleichzeitig zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung.

(4) Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes erhält eine Ergebnisniederschrift mit einer Zusammenfassung der behandelten Mitteilungen und Anfragen.

Der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie den Fraktionsvorsitzenden werden die Ergebnisniederschriften mit einer Zusammenfassung der behandelten Mitteilungen und Anfragen gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt, sofern ein entsprechender Beschluss durch die Gemeindevertretung gefasst worden ist.

Ergebnisniederschriften dürfen neben der Zusammenfassung der behandelten Mitteilungen und Anfragen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 14 Rederecht, Sprecherbefugnis

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, des Ausländerbeirates sowie des Kinder- und Jugendbeirats für den Gemeindevorstand. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Gemeindevorstandes.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.

(3) Im Falle des Abs. 2 kann der Gemeindevorstand ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 15 Mitwirkung des Ausländerbeirates

(1) Der Gemeindevorstand hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

(2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

§ 16 Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Der Gemeindevorstand soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.

(2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, den Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, mündlich zu hören.

§ 17 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Gemeindevorstand kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Übertragung von Aufgaben an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und die Verwaltung

§ 18 Übertragung von Aufgaben an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und die Verwaltung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, nach § 70 Abs. 2 HGO über Verwaltungsgeschäfte bis zu einer Höhe von 50.000,00 € zu entscheiden, die gleiche Ermächtigung gilt für die Gewährung von Zuschüssen und Spenden. Darüber hinaus überträgt der Gemeindevorstand der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidung über folgende Angelegenheiten bzw. ermächtigt sie oder ihn zur alleinigen Entgegennahme folgender Anzeigen:

1. Entscheidung zu Kostenüberschreitungen nach Abschluss von Verträgen oder Vergabe von Aufträgen im Einzelfall nach Absatz 1 Satz 1 bis zu 10% der Vertrags- bzw. Auftragssumme.
2. Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen entsprechend der dem Gemeindevorstand durch die Regelung in der Hauptsatzung übertragenen maximalen Rahmen; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Entscheidungsrechte über Stundungen, Zahlungsaufschub und Ratenzahlungen an die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter übertragen.
3. Die Einstellung, Beförderung, Umgruppierung und Entlassung aller Bediensteten bis zur Besoldungsgruppe A 9 m. D., den Vergütungsgruppen EG 8 TVöD bzw. S 8 TV SuE und von sonstigen kurzfristig Beschäftigten im Sinne des Sozialversicherungsrechts.
4. Erteilung bzw. Versagung der Genehmigung einer Nebentätigkeit für Beamtinnen und Beamte nach den geltenden Vorschriften des HBG. Kenntnisnahme, Untersagen einer Nebentätigkeit bzw. das Erteilen von Auflagen für eine Nebentätigkeit von Beschäftigten nach den geltenden Vorschriften des TVöD.
5. Entgegennahme der Anzeige von Schwangerschaften von Bediensteten.
6. Genehmigung von Elternzeit, Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung nach den gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften.
7. Freistellung von Bediensteten zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. beamtenrechtliche Regelungen entsprechende Anwendung finden.

(2) Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 HGO ist

- a. eine Budgetverantwortliche oder ein Budgetverantwortlicher (Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter) bzw. ihr(e) / sein(e) Vertreter/in bis zu einer Höhe von 10.000,-- € zur Erfüllung der Aufgaben ihres / seines Zuständigkeitsbereiches nach der Geschäftsverteilung
- b. eine Produktbudgetverantwortliche oder ein Produktbudgetverantwortlicher (bzw. ihr(e) / sein(e) Vertreter/in) bis zu einer Höhe von 5.000,00 € im Rahmen des Produktbudgets.

- c. eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter zur Erfüllung der Aufgaben ihres / seines Zuständigkeitsbereiches nach der Geschäftsverteilung bis zu einer Höhe von 1.000,00 €
- d. die Leiterin oder der Leiter des Bauhofes (bzw. ihr(e) / sein(e) Vertreter/in für den Aufgabenbereich des Bauhofes bis zu einer Höhe von 1.000,00 €

ermächtigt, über Verwaltungsgeschäfte selbst zu entscheiden.

(3) Die Ermächtigungen nach Abs. 2 entsprechen Geschäften der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 71 Abs.2 Satz 3 HGO sind.

(4) Der Gemeindevorstand ermächtigt die Bediensteten entsprechend den Zuständigkeiten nach der jeweils gültigen Geschäftsverteilung zur Abgabe von nicht verpflichtenden Erklärungen im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 3 HGO, soweit diese keine finanziellen Folgen haben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 19 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegen stehen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Gemeindevorstand.

(3) Der Gemeindevorstand kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen der Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegen stehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.7.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 12.2.2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.11.2007, außer Kraft.

Bischofsheim, den 7.5.2013

gez.:
Ulrike Steinbach
Bürgermeisterin